

## **Satzung**

### **der Stadt Laage über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Betreiben von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten (Vergnügungssteuersatzung)**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Laage vom 18.01.2006 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Steuergegenstand**

- (1) Steuergegenstand ist das Betreiben von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung, in Gaststätten, Kantinen, Wettannahmestellen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie in sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen im Gebiet der Stadt Laage zur Benutzung gegen Entgelt.
- (2) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Betreiben von Spielgeräten
  - (a) mit und ohne Gewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen
  - (b) ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukeltiere),
  - (c) die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z. B. Tischfußball, Billardtische, Dart) und
  - (d) Musikautomaten.
- (3) Nicht der Steuer unterliegt das Betreiben von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

#### **§ 2**

##### **Entstehen der Steuerpflicht**

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn der Aufstellung eines Spielgerätes an einem der im § 1 Abs. 1 genannten Orte. Sie endet, wenn das Spiel außer Betrieb gesetzt wird.

Bei bereits aufgestellten Geräten entsteht die Steuerschuld mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung.

#### **§ 3**

##### **Steuerschuldner und Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, dem die Einnahmen zufließen. Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.

- (2) Steuerschuldner ist auch
- (a) der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i. S. von § 1 Abs.1 aufgestellt sind, wenn er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder sonstigen Vorteil erhält;
  - (b) der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte i. S. von § 1 Abs. 1.
- (4) Für die Steuerschuld haftet jeder zur Anzeige oder zur Meldung nach § 8 Verpflichtete.

#### **§ 4**

##### **Erhebungsform / Erhebungszeitraum / Bemessungsgrundlage**

- (1) Die Steuer wird als Spielgerätesteuern erhoben.
- (2) Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.
- (3) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist das Einspielergebnis.
- (4) Das Einspielergebnis bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk ist die Bruttokasse.  
Die Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (incl. der Veränderung der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Prüftestgeld, Falschgeld und Fehlgeld.
- (5) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, in deren Software manipulationssichere Programme eingebaut sind, die die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind, wie Hersteller, Geräteart/-typ, Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltspflichtigen Spiele, Freispiele usw.
- (6) Als Einspielergebnis bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit gilt das gesamte Entgelt, das für die Benutzung der Spielgeräte aufgewandt wurde.
- (7) Bei Spielgeräten mit mehr als einer Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtung, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz- oder teilweise nebeneinander entgeltlich bespielt werden können, gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.
- (8) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entspr. den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

#### **§ 5**

##### **Steuersatz**

- (1) Der Steuersatz beträgt für das Betreiben eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung sowie an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten  
**7 v. H.**  
vom Einspielergebnis.

- (2) Für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer je angefangenen Kalendermonat für jedes Spielgerät 7 v. H, jedoch mindestens für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei
- |     |   |          |
|-----|---|----------|
| (a) | für jedes Gerät in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung   | 25,00 €  |
| (b) | für jedes Gerät in, dass nicht in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung aufgestellt ist  | 10,00 €  |
| (c) | Geräten oder vergleichbare Spielsysteme, die mit Weiterspiel-marken, Chips, Token, oder ähnlichen Spiel-/ Wertmarken bespielt werden können   | 25,00 €  |
| (d) | an allen in § 1 Abs. 1 genannten Orten für Spielgeräte mit<br>- Darstellung von Gewalttätigkeiten und/oder<br>- Darstellung sexueller Handlungen und/oder<br>- Kriegsspiel im Spielprogramm (Gewaltspiel) | 500,00 € |

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes im Austausch ein gleichartiges Spielgerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Spielgerät als weitergeführt.

- (3) Spielgeräte, an denen Spielmarken (Token o. ä.) ausgeworfen werden, gelten als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können. Die Benutzung der Spielgeräte durch Weiterspielmarken (Token) steht einer Benutzung durch Zahlung eines Entgeltes gleich.

## **§ 6**

### **Entstehen des Steueranspruches**

Der Steueranspruch entsteht mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

## **§ 7**

### **Steuererklärung / Steuerfestsetzung**

- (1) Der Steuerschuldner hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck getrennt nach Spielgeräten mit bzw. ohne Gewinnmöglichkeit abzugeben, in der er die Steuer für den Steueranmeldezeitraum selbst zu berechnen hat.  
Gleiches gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Steuerpflicht z. B. durch Austausch des Spielgerätes oder durch Austausch von Mikroprozessoren mit oder ohne Software, so dass Spielabläufe modifiziert werden oder sich andere Spiele ergeben, im Laufe eines Kalendermonats endet.
- (2) Bei der Steuererklärung handelt es sich um eine Steueranmeldung i.S. des § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung.

- (3) Gibt der Steuerschuldner die Anmeldung nicht, nicht richtig berechnet, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so wird die Steuer durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Dabei kann die Stadt Laage von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.
- (4) Die Steueranmeldung muss vom Steuerschuldner eigenhändig unterschrieben sein.
- (5) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des Erhebungszeitraumes als Auslesetag der Bruttokasse zugrunde zu legen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steuererklärung nach §7 Abs. 1 sind auf Anforderung bei diesen Spielgeräten alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 4 Abs. 5 für den jeweiligen Erhebungszeitraum einzureichen.

## **§ 8**

### **Melde- und Anzeigepflichten**

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Aufstellung eines Spielgerätes und jede Veränderung hinsichtlich Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellungsort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellungsort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Abs. 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.
- (3) Werden die vorgesehenen Anzeigepflichten versäumt, so können Verspätungszuschläge nach den Vorschriften der Abgabenordnung festgesetzt werden.

## **§ 9**

### **Fälligkeit**

- (1) Mit der Abgabe der Steueranmeldung hat der Steuerschuldner die selbst errechnete Steuer innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes an die Stadtkasse Laage zu entrichten.
- (2) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

## **§ 10**

### **Sicherheitsleistungen**

Die Stadt Laage kann die Leistung einer Sicherheit in der Höhe der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruches gefährdet erscheint.

## **§ 11**

### **Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

- (1) Die Stadt Laage ist, auch ohne vorherige Ankündigung, berechtigt, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Betriebs-, Veranstaltungs- bzw. Aufstellräume zu betreten und Geschäftsunterlagen, aktuelle Zählwerksausdrucke einzusehen, die für das Erheben der Vergnügungsteuer nach dieser Satzung maßgeblich sind.
- (2) Auf Verlangen hat jederzeit eine Auslesung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit unter Beteiligung der Stadt Laage zu erfolgen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend § 147 AO aufzubewahren.
- (3) Die Stadt Laage ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff der Abgabenordnung durchzuführen.
- (4) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung den Beauftragten der Stadt Laage ungehinderten und kostenfreien Zutritt zu den Betriebs-, Veranstaltungs- bzw. Aufstellräumen zu gewähren, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke, Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

## **§ 12**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung zu

- (a) der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 7
- (b) der Anzeigepflicht nach § 8

können gemäß §§ 16 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung vom 12.12.2001 tritt außer Kraft.

beschlossen : 18.01.2006

ausgefertigt :23.01.2006

gez. Dr. Heinze  
Bürgermeister

Hiermit ist die am 18.01.2006 beschlossene Vergnügungssteuersatzung der Stadt Laage bekannt gemacht. Die Satzung wurde dem Landrat des Landkreises Güstrow als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Laage, den 18.01.2006

gez. Dr. Heinze  
Bürgermeister